

VNU-Satzung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11. April 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V.“. Im Folgenden wird für den „Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V.“ auch die Kurzbezeichnung „VNU e. V.“ verwendet. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer VR 12002 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung von Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Nachhaltigkeit und Umweltschutz in Unternehmen und Organisationen aller Branchen verwirklicht. Dies soll vor allem dadurch erfolgen, dass qualifizierte Fachleute die Konzeption, Einführung, Weiterentwicklung und Prüfung von Nachhaltigkeits- und Umweltmanagementsystemen unterstützen.
- (2) Zu den Aufgaben und Zielen des Verbandes zählen insbesondere:
 - a) Sicherung einer hohen Qualität der auf dem Gebiet des Nachhaltigkeits- und Umweltmanagements tätigen Fachleute,
 - b) Information der Mitglieder, insbesondere zu Rechts- und Normenänderungen sowie zu inhaltlichen und methodischen Fragen des Nachhaltigkeits- und Umweltmanagements,
 - c) Mitwirkung bei der Erarbeitung und Begutachtung von Handlungsempfehlungen, Richtlinien und Regelwerken zum Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement, insbesondere auch zur Tätigkeit der auf diesem Gebiet agierenden Fachleute,
 - d) Förderung und Unterstützung einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Akzeptanz und den Informationsstand von Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit über Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement zu erhöhen,
 - e) Förderung und Unterstützung der fachlichen Aus- und Fortbildung der Mitglieder und
 - f) Zusammenarbeit mit Personen, Institutionen, Unternehmen und Körperschaften sowie Mitarbeit in Gremien, soweit zur Erfüllung des § 2 (1) notwendig.
- (3) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied anderer Verbände werden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Eigenwirtschaftlichkeit

Der Verband ist selbstlos und nicht eigenwirtschaftlich tätig.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Ordentliche Mitglieder, insbesondere auch ehrenamtlich tätige Personen wie Mitglieder des Vorstands, können pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen für klar abgegrenzte Leistungen zur Erreichung des Vereinszwecks erhalten (siehe Finanzordnung).

§ 5 Auflösung (Nachfolger aus steuerlicher Sicht)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück, als gemeinnütziger Stiftung zu. Die Vermögensempfängerin hat das Vermögen für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 6 Budgetplanung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes werden insbesondere wie folgt aufgebracht:

- Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder;
- Einnahmen aus Zuwendungen;
- Einnahmen aus Spenden

Die Beiträge der Mitglieder werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (2) Der Verband darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend für Zwecke ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist ausschließlich zur weiteren Förderung der Arbeit des Verbandes zu verwenden.
- (3) Der Verband haftet mit dem Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Verbandszweck verpflichtet fühlen, insbesondere diejenigen, die auf dem Gebiet des nachhaltigen Umweltmanagements oder angrenzender Fachgebiete tätig sind oder die sich in einem entsprechenden Ausbildungsgang befinden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche und/oder juristische Personen ernennen, die sich in hervorragendem Maß besondere Verdienste um den Verband erworben haben.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich unter Zusendung der Satzung, der Mitteilung des Beginns der Mitgliedschaft und der Angabe des zu entrichtenden Beitrages gemäß Beitragsordnung mitgeteilt.

- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennen Mitglieder die Satzung und das ergänzende Regelwerk des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
- (3) Mitglieder können gegenüber dem Vorstand schriftlich den Austritt erklären. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugehen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Löschung der juristischen Person,
 - c) Austritt oder
 - d) Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn ein Mitglied wiederholt oder in besonderem Maße gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat oder
 - b) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt (siehe Beitragsordnung).
- (6) Der Ausschluss erfordert einen Vorstandsbeschluss, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder zu fassen ist. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 2h.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie besitzen grundsätzlich, vorbehaltlich anderweitiger nachfolgender Regelungen, das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben auch das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes nach Kräften zu fördern, im Sinne der Satzung des Verbandes zu handeln, die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten.

Sie haben Anspruch auf Vertretung und Förderung ihrer eigenen und der gemeinsamen Belange durch den Verband im Rahmen dieser Satzung.

- (3) Finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verband werden durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
 - c) der Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder gefordert wird; sie kann auch auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - d) die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - e) die Bestätigung der Geschäftsordnung, der Finanzordnung sowie der Beitragsordnung,
 - f) die Bestätigung des Jahresberichts, des aufzustellenden Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
 - g) Entscheidungen über Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Zweckes des Verbandes,
 - h) Entscheidungen über den Einspruch gegen den Verbandsausschluss nach § 8 Abs. 6.,
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes und die Übergabe des Vereinsvermögens.
- (3) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzubringen.
- (5) Der Vorstand berichtet in der Mitgliederversammlung insbesondere über
 - a) die Aktivitäten des Verbandes seit der letzten Mitgliederversammlung und
 - b) den Kassenabschluss des letzten Geschäftsjahres.
- (6) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, falls nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Vorsitzenden wählt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Zweckes des Verbandes, und Entscheidungen über den Einspruch gegen den Verbandsausschluss nach § 8 Abs. 6, für die eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Die Auflösung des Verbandes regelt § 17 Abs. 1.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 7 Abs. 2 hat eine Stimme.
- (9) In eiligen Angelegenheiten kann der Vorstand Beschlüsse im schriftlichen Verfahren veranlassen. Die Beschlussvorlage ist hierbei allen Mitgliedern zuzuleiten unter Angabe einer Antwortfrist von mindestens 8 Werktagen. Es gilt der Tag der Absendung als Fristwahrung. Die Mitglieder nehmen innerhalb dieser Frist schriftlich Stellung. Widersprechen 10 von 100 der Mitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, so ist die Beschlussvorlage auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens von einem Vorstandsmitglied und von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (11) Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Verbandsmitglied vertreten lassen. Dazu ist für jeden Einzelfall eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die den Vertreter namentlich nennt. Jeder Vertreter darf nur ein Mitglied vertreten.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und weiteren vier oder sechs ordentlichen Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden, und endet erst mit dem Ende der Mitgliederversammlung, welche die Nachfolger wählt, und zwar auch dann, wenn sich die Wahl der Nachfolger verzögert. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verband außergerichtlich und gerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten. Der Verband wird in allen Rechtsgeschäften durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsführung, Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung einrichten, einen Geschäftsführer berufen und abberufen. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Zur Erledigung von laufenden Aufgaben des Verbandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vertraglich mit dem Personal der Geschäftsstelle vereinbart.

§ 14 Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in Fachfragen kann der Vorstand einen ehrenamtlich arbeitenden Beirat mit bis zu 11 Mitgliedern berufen. Dem Beirat dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.
- (2) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anregungen zu Aufgaben des Verbandes,
 - b) Vorbereitung des Arbeitsprogramms des Verbandes,
 - c) Vorschläge zur Erarbeitung von Regelwerken, Normen und Handlungsempfehlungen zum Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement und deren Fortschreibung,
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Vorschläge zur Aus- und Fortbildung,
 - f) Beratung des Vorstandes in Fragen der Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
- (3) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand lädt den Beirat mindestens jährlich, der Beiratsvorsitzende nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zur Sitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.

- (5) Der Beirat berichtet spätestens zwei Wochen nach jeder Beratung dem Vorstand über die Ergebnisse.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung von Fachfragen können mit Zustimmung des Vorstandes Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandes kann in Ausschüssen mitarbeiten.
- (3) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung legen die Aufgaben der Ausschüsse fest.
- (4) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden, der die Arbeit des Ausschusses leitet, und einen Stellvertreter.
- (5) Der Ausschussvorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, informiert den Vorstand nach jeder Sitzung über die Ergebnisse und ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen zu den jeweiligen Themen beratend teilzunehmen.
- (6) Der Verband informiert die Mitglieder über die Arbeit der Ausschüsse. Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse sind den Mitgliedern auf Anforderung zugänglich zu machen.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Kontrolle und Überprüfung der Finanzen des Verbandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Für die Prüfung des Rechnungswesens genügt das Testat eines Rechnungsprüfers.

§ 17 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Verbandes bedarf des Beschlusses einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einzuberufenden Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist. Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese kann die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einberufung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Mitgliederversammlung den Liquidator.

§ 18 Schlussbestimmung

Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen gilt die Satzung mit Ausnahme der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen fort.

Matthias Friebe
1. Vorsitzender

Bettina Heimer
stellv. Vorsitzende